

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 28. März** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
22.3.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes 2032-1-1-F	70
22.3.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes 215-5-1-I	71
22.3.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum 2330-11-I	77
28.2.2013	Verordnung zur Änderung der Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen 2210-3-3-WFK	78
4.3.2013	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung 111-1-1-I	80
4.3.2013	Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) 2232-3-UK, 2232-2-UK	116
4.3.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hausunterricht 2233-2-3-UK	161
6.3.2013	Verordnung zur Änderung der Bodenschätzerentschädigungs-Verordnung 2013-3-2-F	164
13.3.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen 600-15-F	165
14.3.2013	Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung 2030-2-21-WFK	166
14.3.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München 2210-2-13-WFK	168

2032-1-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Vom 22. März 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 99a eingefügt:

„Art. 99a Fahrkostenzuschuss“.

2. In Art. 91 Abs. 1 werden die Worte „und Nebenamtsvergütungen (Art. 98 und 99)“ durch die Worte „, Nebenamtsvergütungen (Art. 98 und 99) und der Fahrkostenzuschuss (Art. 99a)“ ersetzt.

3. Es wird folgender Art. 99a eingefügt:

„Art. 99a
Fahrkostenzuschuss

Zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle kann Berechtigten, Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen nach Maßgabe

besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen ein Zuschuss gewährt werden.“

4. In Art. 101 werden die Worte „Art. 11 und 91 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 11, 91 Abs. 2, Art. 99a und 108 Abs. 10“ ersetzt.

5. Art. 108 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Regelungen über Fahrkostenzuschüsse, die vor dem 1. Januar 2011 erlassen worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2011 entsprechend anzupassen. ²Soweit vor dem 1. Januar 2011 Fahrkostenzuschüsse gewährt worden sind, kann von der Rückforderung abgesehen werden, wenn die Gewährung mit den Grundsätzen des Art. 99a vereinbar gewesen wäre.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 22. März 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer